

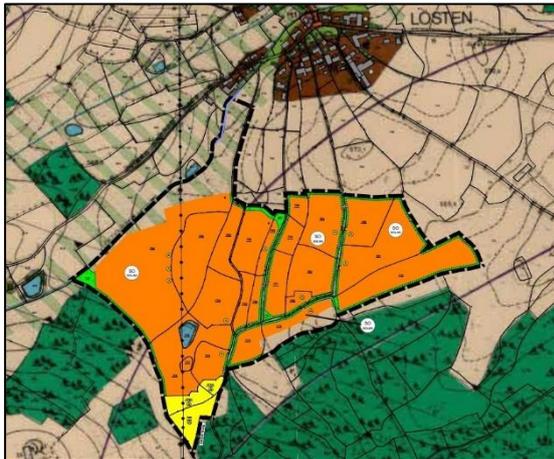
8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Zell im Fichtelgebirge in der Gemarkung Kleinlosnitz und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Sonnenwerk Zell“

hier: Bekanntmachung des Änderungsaufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

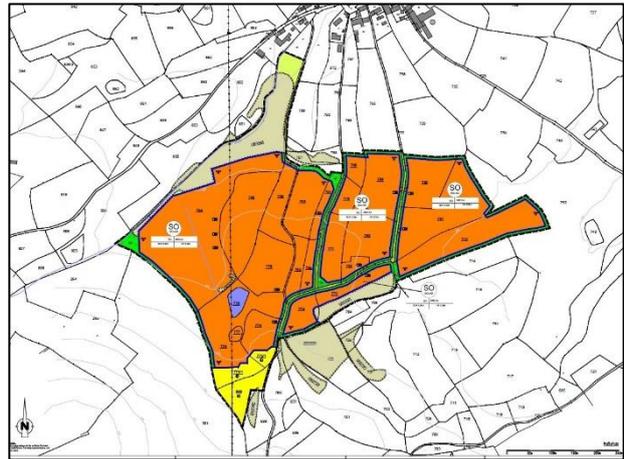
BEKANNTMACHUNG

Der Marktgemeinderat Zell im Fichtelgebirge hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan des Marktes Zell im Fichtelgebirge ändern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Sonnenwerk Zell“ aufstellen zu wollen. In der öffentlichen Sitzung am 26.07.2024 wurde die Änderung des Beschlusses vom 23.02.2024 beschlossen. Dieser Änderungsaufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst die in der Gemarkung Kleinlosnitz liegenden Grundstücke mit den Flurnummern 699, 713, 760, 761, 762, 763, 764, 769, 770, 771, 772 (Teilfläche), 773, 774, 775, 775/1, 776, 776/1, 777, 778, 779, 780, 781 (Teilfläche), 782, 783, 784, 785, 794 und 798. Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in ca. 300 m Entfernung südlich des Ortsteils Lösten, ca. 1.300 m südwestlich des Ortsteils Kleinlosnitz und ca. 1.600 m nordöstlich des Ortsteils Friedmannsdorf. Im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Zell im Fichtelgebirge ist der zu überplanende Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es soll ein Sondergebiet Photovoltaik für eine etwa 22 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen.



Geltungsbereich Flächennutzungsplan



Geltungsbereich Bebauungsplan

Der Marktgemeinderat Zell im Fichtelgebirge hat ebenfalls in der Sitzung am 26.07.2024 die vom Ingenieurbüro IBW, Schillerstraße 33, 95346 Stadtsteinach erstellten Vorentwurfsplanungen vom 16.07.2024 für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan jeweils mit Begründung und Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, auf Grundlage der Vorentwurfsplanungen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorentwurfsplanung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Zell im Fichtelgebirge und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Sonnenwerk Zell“ werden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 02.09.2024 bis 01.10.2024 auf der Gemeindehomepage (www.markt-zell.de) in der Rubrik Wirtschaft & Bauen/ Bauleitplanung veröffentlicht. Sie sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (www.bauleitplanung.bayern.de) zugänglich. Darüber hinaus können die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathaus des Marktes Zell im Fichtelgebirge (Bahnhofstraße 10, 95239 Zell im Fichtelgebirge, Zi. 07) von jedermann eingesehen werden. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht für jedermann die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, darüber Auskunft zu verlangen und sich in innerhalb des vorgenannten Zeitraums zu äußern. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt, können aber auch schriftlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Niederschrift im Rathaus abgegeben werden. Bei Stellungnahmen ist die Angabe von Kontaktdaten zweckmäßig, da das Ergebnis zur Behandlung von Stellungnahmen mitgeteilt werden soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (Datum des Posteingangs bei der Gemeinde) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht wird.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Zell im Fichtelgebirge, 30.07.2024
Markt Zell im Fichtelgebirge



Horst Penzel
1. Bürgermeister



(Siegel)

Ortsüblich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt
Nr.: _____
am: _____
Datum, Handzeichen